

Regularien für den Jugendgemeinderat der Stadt Wiesloch

Übersicht:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Hauptsatzung | (Seite 1) |
| 2. Geschäftsordnung | (Seite 2) |
| 3. Wahlordnung | (Seite 4) |
| 4. Regularien für die Zusammenarbeit JGR/GR/Verwaltung | (Seite 7) |

in der derzeit gültigen Fassung

1 – Hauptsatzung

Hauptsatzung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Wiesloch

1. Der Jugendgemeinderat ist die gewählte Vertretung der Jugendlichen vom 14. bis zum 22. Lebensjahr in Wiesloch.
2. Er hat 12 Mitglieder.
3. Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Jugendgemeinderates übernommen. Dieser wechselt innerhalb des Jugendgemeinderates jeweils nach drei Monaten. Die Festlegung des/der Vorsitzenden erfolgt jeweils durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorsitz nicht innerhalb des Jugendgemeinderates geregelt werden kann, übernimmt die Verwaltung diesen wieder.
4. Bei Bedarf können aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewählt werden:
 - Pressereferent/in
 - Sprecher/in
5. Bei Übernahme eines Mandats im Gemeinderat endet die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
6. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

(Die Hauptsatzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 14.12.2022, die Änderung ist am 09.01.2023 in Kraft getreten.)

2 – Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Wiesloch gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus dem Vorsitzenden und den gewählten Mitgliedern, Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte genannt.
2. Die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/ der Vorsitzende, bzw. die Betreuerin/ der Betreuer des Jugendgemeinderates im Kinder- und Jugendbüro unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.

Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann mit einer Mehrheit von 2/3 der amtierenden Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte ausgeschlossen werden, wenn es sich wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. In diesem Fall wird die nächste Nachrückerin/ der nächste Nachrücker in den Jugendgemeinderat aufgenommen.

3. Die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es gelten hier die Regelungen der Gemeindeordnung zum Gemeinderat. Danach besteht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange, bis sie von ihrer/ ihrem Vorsitzenden, bzw. bei Sitzungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Ausschüsse von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

Eine Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann, wenn sie von der/ dem Vorsitzenden des Jugendgemeinderates oder der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister besonders angeordnet wird.

Verschwiegenheitspflicht besteht ferner bei Angelegenheiten, für die dies ihrer Natur nach erforderlich ist (z.B. Personalsachen)

4. Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden an der Anschlagtafel des Rathauses am Tag der nächsten Sitzung bekanntgegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden an der Anschlagtafel des Rathauses am Tag der nächsten Sitzung bekanntgegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Der Jugendgemeinderat verhandelt über Vorlagen der/ des Vorsitzenden, der Ausschüsse, der Verwaltung und über die dazu gestellten Anträge. Ein durch Beschluss des Jugendgemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

5. Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens achtmal im Jahr einberufen werden. Der Jugendgemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ¼ der Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die/ der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. In Notfällen kann der Jugendgemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind ortsüblich bekanntzugeben.

6. Die/ der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung, sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor der Verhandlung erweitert werden. Die/ der Vorsitzende ist auch berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen.

Die/ der Vorsitzende hat mit der Einladung die Beratungsunterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte zu versenden.

7. Die/ der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Sie/ er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Außer der Reihenfolge der Meldungen wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
8. Die Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
9. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
10. Der Jugendgemeinderat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bedienstete der Verwaltung einladen. Diese unterstützt den Jugendgemeinderat in allen Belangen.
11. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
12. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 die Änderung dieser Regularien beschlossen.

(Die Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 23.07.2009)

3 – Wahlordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 der Neufassung der Wahlordnung des Jugendgemeinderates zugestimmt. Die Wahlordnung wurde wie folgt neu gefasst:

§ 1 Wahlorgane

(1) Die Wahlorgane setzen sich wie folgt zusammen:

Der/die Oberbürgermeister/in oder eine/r von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in als Wahlleiter/in. Die Wahlkommission wird aus dem/der Wahlleiter/in, Vertretern/innen des Jugendgemeinderates und Vertretern/innen der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat gebildet.

(2) Die Wahlorgane sind für die Gewährleistung des Ablaufes der Wahl unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Bedingungen zuständig.

§ 2 Wahlbekanntmachung und -benachrichtigung

Die aktiv Wahlberechtigten sind mindestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich über die Wahl und deren Bedingungen zu informieren. Hierbei wird den Wahlberechtigten ein Benutzername und ein Einmalpasswort zur elektronischen Stimmabgabe übermittelt.

§ 3 Rollierendes Wahlsystem

(1) Der Jugendgemeinderat wird im rollierenden System gewählt, d.h. die Wahlen finden alle 1 ½ Jahre statt; hierbei werden 6 Jugendgemeinderäte und -rätinnen nach jeweils 3 Jahren Amtszeit neu gewählt.

(2) Direkt gewählt sind diejenigen 6 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf dem sechsten Platz, werden die Kandidatinnen und Kandidaten auf Platz 6 gemeinsam in den Jugendgemeinderat aufgenommen.

§ 4 Aktiv Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche mit Wohnsitz in Wiesloch ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

§ 5 Passiv Wahlberechtigte

(1) Wählbar ist jede/r Jugendliche unabhängig von der Staatsangehörigkeit ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die/der entweder ihren/seinen Wohnsitz in Wiesloch hat, eine Schule oder Ausbildungsstätte in Wiesloch besucht oder ihren/seinen Arbeitsplatz in Wiesloch hat.

(2) Es handelt sich um eine Einzelkandidatur.

§ 6 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(2) Jede/r Wähler/in hat 6 Stimmen. Es gibt nur eine Wahlliste (keine Parteienwahl), keine Stimmenhäufung (Kumulieren) und keine Hinzufügungsmöglichkeit von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht auf dem Wahlvorschlag stehen.

§ 7 „Wahllokal“

(1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet als Onlinewahl über das Internet statt. Die Wahlen finden über die Internetseite der Stadt Wiesloch (www.wiesloch.de) statt. Wahlberechtigten ohne Internetzugang sind Wege zur Stimmabgabe aufzuzeigen.

§ 8 Wahlzeitraum

Die Wahlen finden jeweils im Frühjahr und eineinhalb Jahre später im Herbst statt.

§ 9 Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung übernimmt das elektronische Wahlprogramm.

§ 10 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Nachdem das Wahlergebnis festgestellt ist, gibt die Wahlkommission dieses bekannt.

§ 11 Anzahl der Mitglieder

Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern.

§ 12 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt 3 Jahre. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem 6 neue Mitglieder verpflichtet werden.

(2) Eine erneute Wahl ist bis zum Erreichen der Altersgrenze möglich.

(3) Mitglieder des Jugendgemeinderates, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Nachrücker/innen.

(4) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus einem wichtigem Grund sein/ihr Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit oder Wegzug vor. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates entscheiden über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied wird durch den/die Nachrücker/in aus der letzten Wahl mit den meisten Stimmen ersetzt. Sind keine Nachrücker aus der letzten Wahl vorhanden, können Nachrücker aus der vorletzten Wahl aufgenommen werden, sofern noch keine 30 Monate seit deren Wahl vergangen sind.

Die für das nachrückende Mitglied verbleibende Amtszeit richtet sich nach der theoretisch verbliebenen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Rückt ein/e Kandidat/in aus der zuletzt zurückliegenden Wahl auf einen Platz eines ausscheidenden Mitgliedes aus der vorletzten Wahl nach, übernimmt er/sie bei späterem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der letzten Wahl (also mit noch längerer Amtszeit) automatisch dessen Platz mit noch längerer Amtszeit. Der hiermit dann wieder freiwerdende Platz mit der kürzeren Amtszeit wird mit einem weiteren Nachrückenden aufgefüllt.

§ 13 Auswärtige Mitglieder

(1) Maximal 2 Kandidaten/Kandidatinnen können bei einer Wahl in den Jugendgemeinderat aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb Wieslochs haben (auswärtige Mitglieder). Sollten mehr als zwei auswärtige Kandidaten/Kandidatinnen die meisten Stimmen bekommen, rücken ab dem/der dritten Kandidaten/Kandidatin Kandidaten/Kandidatinnen aus Wiesloch in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen auf.

Die möglichen direkt gewählten auswärtigen Mitglieder, die über die Anzahl von 2 auswärtigen Mitgliedern nicht in den Jugendgemeinderat aufgenommen werden konnten, können dann nachrücken, wenn ein auswärtiges Mitglied aus dem Gremium ausscheidet.

(2) Die auswärtigen Mitglieder des Jugendgemeinderates haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung des Jugendgemeinderates, sie können hierbei nur beratend mitwirken.
Ansonsten sind sie vollwertige Mitglieder des Jugendgemeinderates.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Die Wahlordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 11.12.2019.)

4 – Regularien zur Zusammenarbeit zwischen Jugendgemeinderat, Gemeinderat und Verwaltung

I.

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 29.01.1997 beschlossen, einen Jugendgemeinderat in Wiesloch einzurichten.

Der Jugendgemeinderat ist kein Verwaltungsorgan der Gemeinde, gleichwohl wird er in die kommunalpolitische Arbeit eingebunden.

Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Beschlüsse des Jugendgemeinderates wird die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ohne Änderung dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung spätestens in der übernächsten, auf die Sitzung des Jugendgemeinderates folgenden Sitzung vorlegen.
2. Neben den Mitgliedern des Jugendgemeinderates erhalten alle Stadträtinnen und Stadträte die Einladungen zu Sitzungen des Jugendgemeinderates mit Tagesordnung und Anträgen, sowie die Beschlussprotokolle der Sitzungen des Jugendgemeinderates.
3. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten alle Einladungen mit Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

Das Anwesenheits- und Rederecht wird wie folgt geregelt:

Bei allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Jugendgemeinderates ein Rederecht zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Jugendgemeinderates ein Anwesenheits- und Rederecht zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt, oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft.

Die Entscheidung, inwieweit ein Tagesordnungspunkt Jugendliche betrifft, obliegt der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister in Absprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer des Jugendgemeinderates beim Kinder- und Jugendbüro.

4. Für den Jugendgemeinderat wird eine Geschäftsstelle bei der Verwaltung eingerichtet. Diese wird der Geschäftsstelle des Gemeinderates angegliedert.
5. Es werden für die Aufwendungen des Jugendgemeinderates Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

II.

Um Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch die Möglichkeit der politischen Beteiligung zu bieten, hat der Oberbürgermeister eine Kindersprechstunde eingerichtet. Zu dieser werden die Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte ebenfalls eingeladen.

III.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 die Änderung dieser Regularien beschlossen.